



\_\_\_\_\_  
Vorname / Nachname

\_\_\_\_\_  
Anschrift

\_\_\_\_\_  
PLZ, ORT

An die  
Marktgemeinde St. Peter/Kammersberg  
St. Peter 82  
8843 St. Peter/Kammersberg

Von der Gemeinde auszufüllen:

**Sachlich und rechnerisch überprüft**

Mit HWS gemeldet:  ja  nein

Datum:

Für das Meldeamt:

**Studienbestätigung beiliegend**

ja  nein

Für die Gemeinde:

**Familienbeihilfenberechtigung beiliegend:**

ja  nein

Für die Gemeinde:

**Antragsfrist eingehalten:**

ja  nein

Datum:

Für die Gemeinde:

Gemäß des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2016 wird die Bewilligung einer Studienbeihilfe in der Höhe von € 150,- beantragt.

Antragsteller/in:	Vom Antragsteller/in auszufüllen
Name: _____	
Geb. Datum: _____	
<u>Hauptwohnsitz</u> Straße: _____	
PLZ: _____ Ort: _____	
Telefon: _____ Mobil: _____	
E-Mail-Adresse: _____	
<u>Universität / Privatuniversität / Fachhochschule / Pädagogische Hochschule:</u> _____	
<u>Bankverbindung:</u> Bank: _____	
IBAN: _____ BIC: _____	

**Beilagen:**

- Schriftliche Studienbestätigung der Universität / Privatuniversität / Fachhochschule / Pädagogischen Hochschule,
- Bestätigung über den Erhalt der Familienbeihilfe;

St. Peter a. Kbg., am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Antragstellers/in



## 1. Förderziele

Ab dem Wintersemester 2016 fördert die Gemeinde St. Peter am Kammersberg alle Studierenden, die sich laut Punkt 3 als förderbar qualifizieren, um einen finanziellen Ausgleich dafür zu schaffen, seinen Hauptwohnsitz nicht verlagern zu müssen.

## 2. Berechtigte Personen

Als berechtigt um Unterstützung anzusuchen gelten Studierende an öffentlichen Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen, deren Hauptwohnsitz innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde St. Peter am Kammersberg liegen.

## 3. Voraussetzungen

- a. Hauptwohnsitz in St. Peter am Kammersberg über den gesamten Zeitraum des jeweiligen Semesters indem der Antrag gestellt wird
- b. Inskriptionsbestätigung für das jeweilige Semester an einer österreichischen Universität
- c. Familienbeihilfenberechtigung über den gesamten Zeitraum des jeweiligen Semesters (Zuverdienstgrenze zum Studium nicht höher als gesetzlich veranschlagt – 10.000€ brutto/Jahr ohne 13. & 14. Gehalt, Studienerfolgsnachweis von 8SSSt/Jahr, 24. Lebensjahr noch nicht vollendet, etc.)

## 4. Höhe der Beihilfe

Die Höhe der Beihilfe beträgt pro berechtigter Person € 150,- pro Semester. Die Höhe der Deckelung beträgt € 6000,-, demzufolge kann pro Studienjahr maximal 20 Personen die Beihilfe gewährt werden.

## 5. Verfahren

- a. Die Gemeinde steht allen Förderwerbern für Informationen zur Verfügung
- b. Das Förderungsansuchen kann ausnahmslos schriftlich über das dafür vorgesehene Formular und unter Einhaltung aller Voraussetzungen erfolgen
- c. Die Gemeinde ist dafür zuständig alle Ansuchen darauf zu prüfen, ob alle Voraussetzungen gegeben sind
- d. Beantragungszeitraum (nach Ablauf des jeweiligen Semesters)
  - Wintersemester: von 1. Februar bis 31. März
  - Sommersemester: von 15. Juli bis 30. September
- e. Die Reihenfolge des Einlangens des schriftlichen Ansuchens wird berücksichtigt
- f. Der Antrag muss nach Ablauf jeden Semesters neu gestellt werden und wird nicht automatisch fortlaufend ausbezahlt

## 6. Allgemeines

Bei Fristversäumnis verwirkt eine ansonsten berechtigte Person den Anspruch auf Förderung. Die Studienbeihilfe der Gemeinde St. Peter am Kammersberg ist eine freiwillige Leistung, damit besteht darauf kein Rechtsanspruch.